OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851028/2/Re

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über den Antrag der M G, X, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.3.2018, GZ: BHFRBa-2017-472795/12-Ma, betreffend eine Zwangsmaßnahme (Betriebsschließung) nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sowie einen Feststellungsantrag nach § 358 GewO 1994 den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit dem Bescheid vom 26.3.2018, GZ: BHFRBa-2017-472795/12-Ma, gegenüber M G, X, den Auftrag erteilt, den Betrieb eines Schulungsplatzes zur Abhaltung von Hundekursen in X, auf Grundstück Nr. X, KG X, mit sofortiger Wirkung zur Gänze einzustellen sowie Geräte etc. zu entfernen.
Weiters wurde mit selbigem Bescheid ein Antrag auf Feststellung im Grunde des § 358 GewO vom 14.3.2018 abgewiesen.

I.2. Die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) hat mit Eingabe vom 23.4.2018 im gegenständlichen Verfahren einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes für Beschwerdeerhebung und Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt. Gleichzeitig wird um Bestellung des Rechtsanwaltes Dr. H N, X, ersucht.

Die Antrag stellende Partei begründet ihren Antrag mit dem Vorbringen, sie habe 2012 eine Gewerbeberechtigung am Standort erlangt, es gäbe Beschwerden von Nachbarn seit 2015, die Behörde hätte wegen des Vorwurfes von Amtshaftung ihre Meinung zur Zulässigkeit des Standortes geändert, sie habe den konsensuellen Vorschlag der Verlegung des Schulungsplatzes aufgegriffen und verlegt, obwohl dieser weder gemessen noch beurteilt worden sei, ein geringfügig weitergeführter Betrieb sei nicht unzumutbar, vom Platz gehe nach Privatmessung keine Belästigung aus, die Zufahrt sei eine Straße mit öffentlichem Verkehr und nicht Teil der Betriebsanlage, eine Wahrnehmbarkeit sei keine Belästigung, die Abweisung des Antrages nach § 358 sei nicht ausreichend begründet, der Platz und die Geräte würden auch privat und landwirtschaftlich benützt, Quellen der Beweise seien unrichtig, Beamte seien befangen, Interessensabwägung würde nicht vorgenommen und bestehe keine Gesprächsbasis für Lösungen. Gleichzeitig werde aufschiebende Wirkung beantragt.

I.3. Den Angaben im Antrag zufolge ist die Antrag stellende Partei Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 140 m², wofür monatlich 414 Euro sowie Kreditraten anfallen. Für das Jahr 2017 gibt die Antrag stellende Partei Verluste aus ihrer selbständigen Tätigkeit in der Höhe von 17.020,34 Euro an. Sie verfüge als Vermögen über eine Landwirtschaft mit einer Fläche von ca. 8,5 ha (Kaufpreis im Jahr 2007: 140.000 Euro) und verfüge über Bargeld in der Höhe von 95 Euro, ein Kontoguthaben in der Höhe von 240,75 Euro sowie Bausparverträge mit Einlagen von 2.630 Euro und 56,44 Euro. Weiters verfüge sie über eine Ablebensversicherung mit einer Versicherungssumme in der Höhe von 200.000 Euro. Weiters verweist sie auf ihre Schulden in Form von Kreditrückzahlungsverpflichtungen in der monatlichen Höhe von 227 Euro (Kontostand: Soll: 17.200,29 Euro), 377 Euro

(Kontostand: Soll: 48.410,22 Euro), 723,80 Euro (Kontostand: Soll: 111.851.04 Euro) sowie 150 Euro (Kontostand: Soll: 2.887,81 Euro). Mit den Kreditsummen aus diesen Verträgen seien Haus und Firma finanziert worden.
Durch Ankreuzen bejaht die Antragstellerin das Bestehen eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens (Privatkonkurs) gegen sie, nennt jedoch keine weiteren Daten (Gericht, Aktenzeichen etc.).

Die Antrag stellende Partei legt überdies die Niederschrift über die Durchführung eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens zum Zweck der Übertragung eines Betriebs vom 24.8.2007 vor, aus welcher hervorgeht, dass die Antrag stellende Partei landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von 85.944 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 140.000 Euro erwarb; weiters Kontoauszüge bzw. Saldenlisten über die oben genannten Verluste bzw. Rückzahlungsverpflichtungen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

II.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

II.2. Von der Antragstellerin wurde mit Antrag vom 23.4.2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe zur Beistellung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

Dieser Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wurde von der Bf zum Verfahren, GZ: BHFRBa-2017-472795/12-Ma, betreffend die Verfügung von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen bzw. die Abweisung eines Feststellungsantrages bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht und aufschiebende Wirkung beantragt.

II.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

II.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

II.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag - derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber - muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder

nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] [2017] VwGVG § 8a K 17).

II.4. Die finanziell sichtbar deutlich angespannte Situation der Antrag stellenden Partei wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt, zumal sie im Vorjahr einen Verlust von über 17.000 Euro erwirtschaftete und darüber hinaus auch noch monatliche Rückzahlungsverpflichtungen für Kredite bzw. offene Exekutionen von offenen Soll-Kontoständen in der Höhe von rund 180.000 Euro bestehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf das Vorhandensein der käuflich erworbenen Liegenschaften in X, wozu auch Wald und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zählen.

Wie jedoch bereits oben erörtert, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen bzw. sind diese nicht entweder/oder, sondern gemeinsam zu erfüllen.

II.5. Bei der gegenständlich zu beurteilenden Verwaltungssache wird die Klärung der Rechtmäßigkeit der Verfügung einer Zwangsmaßnahme, konkret zur Schließung des Betriebs, mangels Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung, dies auf der Rechtsgrundlage des § 360 Abs. 1 GewO 1994, behandelt.

Zum Gegenstand wurde ein gleichartiges Verfahren nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 bereits im Jahre 2016 durchgeführt. Der damals von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ergangene Bescheid vom 9.3.2016 betreffend die Einstellung des Betriebs einer Hundepension und einer Hundeschule in X, wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 12.8.2016 bestätigt. Die dagegen beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde wurde abgelehnt. Die beim Verwaltungsgerichtshof dagegen eingebrachte Revision wurde zurückgewiesen.
Die Tatsache, dass es sich nunmehr um eine andere Parzelle handelt, ist für das Vorgehen nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 nicht ausschlaggebend, da im Zusammenhang mit derselben Tätigkeit, wenn auch auf einem anderen Grundstück, eine Belästigung zumindest eines Nachbarn durch Lärm nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als Ergänzung ist dem hinzuzufügen, dass im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Anwaltszwang nicht besteht.

Auch in Bezug auf die Entscheidung im Feststellungsantrag nach § 358 GewO 1994 ist von einer insofern bekannten Rechtslage auszugehen, da - nicht zuletzt nach der oben bereits zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - von der offenkundig vorliegenden Genehmigungspflicht des Grundstückes zum Durchführen von Hundekursen, auch bei Vorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigung, auszugehen ist.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage erscheint der Antrag als zumindest aussichtslos und war aus diesen Gründen wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger